

VII. Wahlen.

A. Reichsraths- und Landtagswahlen	Seite 85.
B. Gemeinderathswahlen und Zusammensetzung des Gemeinderathes	„ 85.
C. Stadtrathswahlen und Zusammensetzung des Stadtrathes	„ 86.
D. Bezirksauschufswahlen und Zusammensetzung der Bezirksauschüffe	„ 86—87.

Zu A. 1. Reichsrathswahlen. Die Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses beträgt 353, welche sämmtlich auf die Dauer von sechs Jahren gewählt sind. Davon werden 37 aus Niederösterreich, darunter 19 von der Wählerklasse der Städte (Städte, Märkte, Industrialorte, Orte) entsendet.

Von den ehemaligen 10 Gemeindebezirken sind 12 Reichsrathsabgeordnete, und zwar vom I. Bezirke 4, von den übrigen 9 Bezirken 8 zu wählen, da der zumeist aus Theilen des IV. Bezirkes im Jahre 1874, also erst nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses, gebildete X. Gemeindebezirk mit dem IV. Bezirke zusammen einen Wahlbezirk bildet.

Von den im Jahre 1890 aus den einverleibten vorortlichen Gemeinden und Gemeindetheilen neu gebildeten neun Gemeindebezirken (XI—XIX) wählen nach dem Gesetze vom 20. Juni 1894, N.-G.-Bl. 128, die Bezirke XI—XV und die Bezirke XVI—XIX zusammen je einen Abgeordneten.

Activ wahlberechtigt ist jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist. Welchen Bedingungen außerdem noch insbesondere entprochen werden muß, um in einer bestimmten Wählerklasse das Wahlrecht auszuüben, wird nach jenen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt, welche für das Wahlrecht zum Landtage zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 2. April 1873, N.-G.-Bl. Nr. 41, bestanden haben. (Siehe dieselben unter 2.)

2. Landtagswahlen. Der niederösterreichische Landtag besteht aus 72 Mitgliedern, nämlich aus 3 Wirlisten und aus 69 auf die Dauer von 6 Jahren gewählten Mitgliedern; 34 davon werden von der Wählerklasse der Städte (Städte, Märkte, Industrialorte, Orte) und der Handels- und Gewerbekammer entsendet.

Für die Wahl der Abgeordneten dieser Wählerklasse bildet die Stadt Wien (im ehemaligen Umfange), entsprechend den ehemaligen 10 Gemeindebezirken, 10 Wahlbezirke; vom I. Bezirke sind 6, vom II. Bezirke 2, von jedem der übrigen 8 Bezirke ist je ein Landtagsabgeordneter zu wählen, und zwar durch directe Wahl jener Gemeindeglieder, welche zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigt sind oder seit wenigstens einem Jahre mindestens 5 fl. an landesfürstlicher directer Steuer entrichten und den sonstigen Bedingungen des Wahlrechtes zur Gemeindevertretung (siehe diese bei B. „Gemeinderathswahlen“) entsprechen.

Von den im Jahre 1890 mit Wien vereinigten Vorortegemeinden wählten bisher die dichtest bevölkerten in zwei Wahlbezirken der Wählerklasse der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) 2 Abgeordnete. Diese zwei Wahlbezirke stimmen mit den oben (bei den Reichsrathswahlen) erwähnten mit dem Unterschiede überein, daß die ehemaligen Vorortegemeinden Unter-Döbling, Heiligenstadt und Nußdorf (mit zusammen 12.845 Civilbewohnern) in den Wahlbezirk Hernals nicht eingereicht, sondern mit den übrigen, oben nicht genannten ehemaligen Vorortegemeinden ländlichen Wahlbezirken zugeschlagen erscheinen. Eine Regelung der Wahlrechts-Ausübung der Bevölkerung der ehemaligen Vororte mit Rücksicht auf die gegenwärtigen administrativen Verhältnisse war Ende 1894 noch im Zuge.

Zu B. Gemeinderathswahlen etc. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte auf 6 Jahre gewählt. Die Zahl derselben beträgt 138. Davon wählen: Der I. Bezirk 21, der II. 12, der III., IV., VII. und IX. je 9, der V., VI., VIII., X., XII., XIV., XV., XVI., XVII. und XVIII. je 6, der XI., XIII. und XIX. Bezirk je 3 Mitglieder. Die Wiederbesetzung einer vor der Zeit erledigten Stelle wird in der Regel zugleich mit den von 2 zu 2 Jahren stattfindenden Ergänzungswahlen vorgenommen; übersteigt aber die Zahl der fehlenden Mitglieder 25, so ist zum Erfasse derselben eine besondere Wahl einzuleiten. Wenn eine Wahl außer Kraft gesetzt oder abgelehnt wird, ist sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Activ wahlberechtigt sind unter den österreichischen Staatsbürgern männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr vollirecht haben und im Gemeinbezirke von Wien wohnen:

1. Diejenigen, welche von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen eine directe Steuer von wenigstens 5 fl. ö. W. einschließlich der Staatszuschläge seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde entrichten;
2. Ohne Rücksicht auf die Steuerleistung diejenigen, welchen wegen ihres Titels oder ihrer Würde (Bürger und Ehrenbürger; Doctoren, Patrone und Magister der Chirurgie, Magister der Pharmacie, Techniker, Land- und Forstwirte, Kulturtechniker — sämtliche dann, wenn sie Diplome einer inländischen Hochschule besitzen) oder wegen ihrer Stellung (Ortsseelsorger, öffentliche Beamte, nicht active Officiere und Militärgesittliche, Militärbeamte, Notare, autorisierte Privattechniker und Bergbau-Ingenieure, definitive Lehrer an öffentlichen Schulen) das Wahlrecht besitzen.

Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind alle Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Curatel stehen, ebenso diejenigen, welche eine Armenversorgung genießen. Activ dienende Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) und Militärgesittliche, dann die im Bezuge einer Gage stehenden, in keine Rangklasse eingereihten Militärpersonen, sowie die dem activen Mannschaftsstande angehörigen Militär-(Landwehr-) Personen, einschließlich der zeitlich Beurlaubten, sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

Ausgeschlossen vom Wahlrechte sind a) Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wurden, solange diese dauert; b) Personen, welche wegen eines Verbrechens, der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an einer dieser Übertretungen oder des Betruges oder wegen der im § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, Nr. 47 N.-G.-Bl. und im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, Nr. 78 N.-G.-Bl., bezeichneten Handlungen zu einer Strafe verurtheilt worden sind, jedoch nur solange, als die im § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 131, N.-G.-Bl., Abf. 2 und 4 ausgesprochene Unfähigkeit zur Erlangung der im ersten Absätze des citirten Paragraphen erwähnten Vorzüge und Berechtigungen dauert; c) Personen, über deren Vermögen der Concurrs eröffnet wurde, solange das Concurrsverfahren dauert; d) Personen, welche über die ihnen anvertraute Vermögensgebarung der Gemeinde oder einer Gemeinde-Anstalt mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind.

Der Gemeinderath wird von den Wahlberechtigten in der Art gewählt, daß sich in jedem Gemeindebezirke die in demselben wohnhaften Wahlberechtigten in drei Wahlkörper theilen, von welchen jeder den dritten Theil der in dem betreffenden Gemeindebezirke zu wählenden Gemeinderathsmitglieder wählt. Den ersten Wahlkörper bilden: 1. Die Ehrenbürger von Wien, 2. diejenigen Wahlberechtigten, welche an Grundsteuer mindestens 200 fl. ö. W., oder an Grund- und Gebäudesteuer (einschließlich der Steuer vom Einkommen aus dem Ertrage steuerfreier Häuser) mindestens 500 fl. ö. W. oder 3. an Erwerb- und Einkommensteuer, oder an Einkommensteuer allein, in jedem Falle einschließlich der Staatszuschläge, mindestens 200 fl. ö. W. jährlich entrichten. Den zweiten Wahlkörper bilden jene Wahlberechtigten, welche 1. an Grund- und Gebäudesteuer (einschließlich der Steuer vom Einkommen aus dem Ertrage steuerfreier Häuser), mindestens 200 fl. ö. W., 2. an Erwerb- und Einkommensteuer, einschließlich der Staatszuschläge, mindestens 100 fl. ö. W., 3. an Einkommensteuer von einem sonstigen Einkommen, einschließlich der Staatszuschläge, mindestens 30 fl. ö. W. jährlich entrichten, 4. die früher unter 2 bezeichneten Wahlberechtigten, sofern sie nicht dem ersten Wahlkörper angehören. Der dritte Wahlkörper wird von allen übrigen Wahlberechtigten gebildet.

Zu C. Stadtrathswahlen etc. Der Stadtrath besteht aus dem Bürgermeister, den beiden Vice-Bürgermeistern und 22 vom Gemeinderathe aus seiner Mitte für die Dauer von 6 Jahren gewählten Mitgliedern, insofern dieselben nicht mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Wahl zu Gemeinderathsmitgliedern früher aus dem Gemeinderathe ausscheiden haben. Der Stadtrath ist das beschließende Organ der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises, welche nicht dem Gemeinderathe vorbehalten oder dem Magistrate übertragen sind, dann in jenen Angelegenheiten, welche auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderathes durchgeführt werden sollen, sofern dieselben nicht den Bezirksausschüssen zugewiesen wurden. Gegen Beschlüsse des Stadtrathes in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten findet eine weitere Berufung, insbesondere auch an den Gemeinderath nicht statt. Bei den Sitzungen des Stadtrathes ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Zu D. Bezirksausschufswahlen etc. Zur Unterstützung des Gemeinderathes, des Stadtrathes und des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde besteht in jedem Bezirke ein Bezirksausschuß mit einem Bezirksvorsteher an der Spitze. Der Bezirksausschuß besteht aus 18 Gemeindemitgliedern; sie müssen ihren Wohnsitz im Bezirke haben und dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderathe angehören. Von jedem Wahlkörper eines Bezirkes sind 6 Ausschufsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren nach den für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes geltenden Bestimmungen zu wählen. Der Bezirksausschuß wählt aus seiner Mitte den Bezirksvorsteher und sodann dessen Stellvertreter und zwar ebenfalls auf 6 Jahre. Die während der Wahlperiode erledigten Stellen des Bezirksausschufses werden, sobald ihre Anzahl mindestens 5 beträgt, für die restliche Dauer der Wahlperiode durch Ergänzungswahlen aus jenen Wahlkörpern besetzt, aus welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren. Wird das Amt des Bezirksvorstehers oder dessen Stellvertreters vor der Zeit erledigt, so hat der Bezirksausschuß binnen 4 Wochen die Neuwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode vorzunehmen.

VII. Wahlen.

A. Reichsraths- und Landtagswahlen.

1. Reichsrathswahlen im Jahre 1894.

Im Jahre 1894 war für ein durch Todesfall im I. Bezirk erledigtes Mandat eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Innerhalb der Reclamationsfrist (7. bis 14. März 1894) waren 40 Reclamationen eingelangt, von welchen 24 Eintragungen in den Wählerlisten zur Folge hatten, während 13 abgewiesen wurden und 3 sich als gegenstandslos herausstellten. Als Wahltag wurde der 2. April 1894 festgesetzt und die Wahlhandlung in 6 Sectionen vorgenommen. Die Zahl der Wähler betrug 6465. Abgegeben wurden 3758 = 58.1% gültige Stimmzettel. Auf den gewählten Candidaten entfielen 2173 Stimmen; von den beiden Candidaten, auf welche sich die nächst meisten Stimmen vereinigten, erhielt der eine 1017, der andere 532 Stimmen.

2. Landtagswahlen im Jahre 1894.

Für den Landtag war im Jahre 1894 bloß eine Ergänzungswahl für ein durch Todesfall im IV. Bezirk erledigtes Mandat vorzunehmen. Von den innerhalb der Reclamationsfrist (29. October bis 7. November) eingelangten 23 Reclamationen hatten 22 neue Eintragungen und eine Uebertragung in den Wählerlisten zur Folge. Die Wahl wurde am 26. November in 4 Sectionen vorgenommen. Die Zahl der Wähler betrug 5176, wovon 2945 = 56.9% bei der Wahl erschienen; von denselben wurden 2935 gültige Stimmzettel abgegeben. Auf den gewählten Candidaten entfielen 1478 Stimmen; von den beiden Candidaten, auf welche sich die nächst meisten Stimmen vereinigten, erhielt der eine 1381, der andere 69 Stimmen; 7 Stimmen waren zersplittert.

B. Gemeinderathswahlen und Zusammenfetzung des Gemeinderathes.

1. Gemeinderathswahlen im Jahre 1894.

Im Jahre 1894 fanden Gemeinderathswahlen nicht statt.

2. Zahl der in den Jahren 1891—1894 ausgeschiedenen Gemeinderaths-Mitglieder, Berufsverhältnisse der Gemeinderäthe nach dem Stande am Ende der Jahre 1891—1894.

Jahr, bzw. Gemeindebezirk	Ausgeschieden sind infolge		Zahl der unbesetzten Mandate	Gesamtzahl der Gemeinderäthe am Ende des Jahres	Hieron waren dem Berufe nach												
	Absterbens	Mandatsniederlegung			Beamte (activ oder in Pension)	Geistliche ohne Lehramt	Advocaten u. Notare	Ärzte, Chirurgen, Apotheker	Professoren und Lehrer	Schriftsteller und Journalisten	Techniker, Architekten, Ingenieure, Baumeister	Fabrikanten und Gewerbetreibende	Handeltreibende (Groß- u. Kleinhandel)	Private	Darunter waren Hausbesitzer		
1891	4	1	5	133	4	1	18	6	7	2	16	55	12	12	73		
1892	2	2	9	129	4	1	17	6	6	2	16	53	12	12	72		
1893	3	—	2	135	6	1	17	7	7	2	14	50	13	18	78		
1894	2	7	2	127	5	1	15	6	7	2	13	51	13	14	77		
u. zw. 1894 im Gemeindebezirke:	I	1	—	20	1	—	5	—	—	2	3	6	3	—	5		
	II	1	2	9	—	—	1	1	—	—	1	2	1	3	8		
	III	—	—	—	9	—	—	3	—	1	—	2	1	1	4		
	IV	—	—	—	9	1	—	1	1	—	—	1	—	2	4		
	V	—	—	—	6	—	—	1	1	—	—	2	3	1	5		
	VI	—	—	1	5	1	—	1	—	—	—	3	—	—	2		
	VII	—	—	—	9	—	—	1	—	1	—	5	1	1	4		
	VIII	—	—	—	6	1	—	2	—	—	—	1	—	1	3		
	IX	—	1	—	8	—	1	—	1	—	—	1	4	—	5		
	X	—	1	—	5	—	—	—	—	1	—	—	3	1	5		
	XI	—	1	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2		
	XII	—	—	—	6	1	—	—	—	1	—	—	2	1	4		
	XIII	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2		
	XIV	—	—	—	6	—	—	—	—	1	—	—	4	1	5		
	XV	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	3	1	5		
	XVI	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	3	1	5		
	XVII	—	1	—	5	—	—	—	—	1	—	2	1	1	4		
	XVIII	—	—	—	6	—	—	—	1	1	—	—	3	—	3		
	XIX	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2		

2. Zahl der in den Jahren 1891—1894 ausgeschiedenen Bezirksauswahls-Mitglieder, Berufsverhältnisse der Bezirksauswahlsmitglieder nach dem Stande am Ende der Jahre 1891—1894.

Jahr, bezw. Gemeindebezirk	Ausgeschieden sind infolge			Zahl der unbesetzten Mandate	Zahl der Bezirksaus- wahlsmitglieder am Ende des Jahres	Hieron waren dem Berufe nach											Darunter waren Hausbesitzer
	Absterbens	Mandats- Niederlegung	Abberufung			Beamte (activ oder in Pension)	Advocaten	Ärzte und Apotheker	Professoren, Lehrer,	Techniker, Archi- tecten, Ingenieure und Baumeister	Wirtschafts- betrieber	Fabrikanten und Gewerbe- treibende	Handel- treibende	Private			
1891	3	5	1	—	333	23	3	4	21	12	7	174	38	51	185		
1892	6	6	1	22	320	20	3	4	21	12	7	169	35	49	179		
1893	4	13	1	30	312	23	2	7	21	10	5	161	37	46	181		
1894	8	1	1	23	309	19	2	7	20	11	4	177	22	47	183		
und zwar im Jahre 1894 im Bezirke	I	—	—	2	16	1	1	1	1	—	—	7	3	2	3		
	II	1	1	—	15	—	—	—	1	—	—	8	2	4	9		
	III	—	—	—	18	1	—	—	1	1	—	7	2	6	9		
	IV	—	—	—	3	15	1	—	1	1	—	10	1	1	7		
	V	2	—	—	1	15	—	—	1	1	—	12	—	2	12		
	VI	—	—	—	—	18	1	1	—	2	—	11	—	3	7		
	VII	—	—	—	1	17	1	—	—	1	—	11	2	2	7		
	VIII	—	—	—	1	17	2	—	1	1	—	10	1	1	9		
	IX	—	—	—	1	17	2	—	1	1	—	10	2	1	7		
	X	1	—	—	2	15	1	—	—	2	—	10	—	2	8		
	XI	—	—	—	3	15	—	—	—	—	1	—	11	—	3	14	
	XII	—	—	—	2	16	—	—	—	1	1	—	10	2	2	11	
	XIII	—	—	—	—	18	—	—	—	—	3	—	11	2	2	14	
	XIV	—	—	—	3	15	1	—	—	1	1	—	10	2	2	8	
	XV	1	—	—	2	15	—	—	—	2	1	—	9	1	2	9	
	XVI	—	—	—	—	18	—	—	1	1	—	—	9	1	6	14	
	XVII	1	—	1	—	16	1	—	—	1	1	—	10	—	3	14	
	XVIII	1	—	—	1	16	3	—	1	1	—	—	6	1	3	12	
	XIX	1	—	—	—	17	4	—	1	1	2	3	5	—	1	9	

